



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 41

Dienstag, 25. Mai

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung zur Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune nach § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG (Untersagung Click & Meet) 427

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung zur Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune nach § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG (Untersagung Click & Meet)

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 b Abs. 1 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) Infektionsschutzgesetz (IfSG¹), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD²) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Emden stellt fest, dass die in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG aufgeführte Maßnahme ab dem 26.05.2021 gilt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG³)).

Begründung:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 150, so gilt dort ab dem übernächsten Tag die in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) benannte Maßnahme.

Gemäß § 28 b Abs. 1 S. 3 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.

An den drei aufeinanderfolgenden Tagen 22.05.2021 bis 24.05.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden über 150 Fälle pro 100.000 Einwohner (22.05.2021 Inz=160,3, 23.05.2021 Inz=172,3 und 24.05.2021 Inz=192,3), so dass ab dem 26.05.2021 die in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG benannte Maßnahme gilt.

Hiernach ist nunmehr lediglich gemäß § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. a) IfSG die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 1. Hs. a) bis c) IfSG entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 11e IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28b Abs.1 S.1 Nr. 4 1 Hs. ein Ladengeschäft oder einen Markt öffnet. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, Gemäß § 74 Alt. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 11e IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 25.05.2021

gez.

Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.